



Bundesamt für
Verfassungsschutz

POSTANSCHRIFT Bundesamt für Verfassungsschutz, Postfach 91 02 49, 12414 Berlin

vorab per E-Mail

Deutscher Bundestag
An den Vorsitzenden des Innenaus-
schusses
Herrn Ansgar Heveling MdB
Platz der Republik 1
11011 Berlin

innenausschuss@bundestag.de

nachrichtlich:

Bundesministerium des Innern
Herrn Parlamentarischen Staatssekretär
Dr. Günter Krings
Alt Moabit 140
10557 Berlin

PStK@bmi.bund.de

Dr. Hans-Georg Maaßen

Präsident des BfV

HAUSANSCHRIFT Am Treptower Park 5-8, 12435 Berlin

POSTANSCHRIFT Postfach 91 02 49, 12414 Berlin

TEL +49 (0)30-18-792-0

FAX +49 (0)30-18-792-5010

E-MAIL poststelle@bfv.bund.de

INTERNET www.verfassungsschutz.de

DATUM Berlin, 21. Juni 2016

Innenausschuss	
Eingang mit	Anl. am 22.06.16 (42171)
1. Vors. m.d.B. um	
Kenntnisnahme/Rücksprache	
2. Mehrfertigungen mit/ohne Anschreiben	
an Abg. BE, Obd. Satz	
an _____	
3. Wv _____	
4. z.d.A. (alphan.-Gesetz- BMI)	

Huy 2/16

BETREFF **Stellungnahme des Bundesamtes für Verfassungsschutz zum Gesetzesentwurf zum
besseren Informationsaustausch bei der Bekämpfung des internationalen Terroris-
mus**

AZ **1A2 - 032-000026-0003-0102/16 A**

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

in der gestrigen Anhörung zu dem Entwurf eines Gesetzes zum besseren Informati-
onsaustausch bei der Bekämpfung des internationalen Terrorismus (BT-Drucksache
18/8702) hatte Herr Parlamentarischer Staatssekretär Dr. Krings zugesagt, dass
dem Innenausschuss des Deutschen Bundestages zeitnah nach der Anhörung auch
die schriftlichen Stellungnahmen der jeweiligen Sachverständigen zur Verfügung ge-
stellt werden.

Im Folgenden finden Sie meine Stellungnahme zu dem Gesetzentwurf:



1. Vorbemerkung

Der Gesetzesentwurf zum besseren Informationsaustausch bei der Bekämpfung des internationalen Terrorismus ist ein überaus wichtiges Anliegen des Bundesamtes für Verfassungsschutz.

Aus fachlicher Sicht ist insbesondere die Schaffung rechtlicher Grundlagen für internationale Datenbanken im Hinblick auf das Ziel einer verbesserten Zusammenarbeit mit ausländischen Nachrichtendiensten zu befürworten und der schnelle Vorstoß des Gesetzesentwurfs zu begrüßen.

Die Terroranschläge in Paris und Brüssel sowie die erhöhte Bedrohungslage vor dem Hintergrund der laufenden UEFA-Fußball-Europameisterschaft in Frankreich verdeutlichen, dass für die Nachrichtendienste adäquate Instrumente zur Verfügung stehen müssen.

Dabei ist eine praktikable gesetzliche Ausgestaltung dieser Instrumente erforderlich, damit die Nachrichtendienste bestmöglich der Erfüllung ihrer Aufgaben nachkommen können und um eine Verbesserung des internationalen Datenaustauschs zu erreichen.

Es ist insbesondere positiv zu bewerten, dass der Gesetzesentwurf in § 22b BVerfSchG-E mit der Möglichkeit zur Errichtung internationaler Datenbanken auf den bestehenden Bedarf des Bundesamtes für Verfassungsschutz reagiert.

Nachrichtendienstlich relevante Akteure nutzen vermehrt digitale Medien, die den Austausch über etwaige Anschlagpläne vereinfachen und erheblich beschleunigen. Dementsprechend müssen die Nachrichtendienste gerade im internationalen Bereich auf Augenhöhe handeln und einen schnellen Austausch über relevante Erkenntnisse garantieren. Diesem Zweck sollen internationale Datenbanken dienen, indem sie im Eil-/ bzw. Ernstfall ein Zusammenführen relevanter Informationen und deren Weitergabe an betroffene Stellen technisch erleichtern. Natürlich erfolgt dies nur unter Gewährleistung der Einhaltung grundlegender rechtsstaatlicher Prinzipien bei allen Teilnehmern.



Die anwenderfreundliche Ausgestaltung der rechtlichen Grundlagen zur Beschleunigung des internationalen Informationsaustauschs steht im Interesse des Bundesamtes für Verfassungsschutz. Mit dieser Intention wird der Gesetzesentwurf seitens des Bundesamtes für Verfassungsschutz begleitet und weiter vorangetrieben.

2. Gesamtbewertung

Gemessen an diesen Maßstäben bleibt die jetzige Fassung des Gesetzesentwurfs, insbesondere was die Änderungen des BVerfSchG betrifft, teilweise hinter den Anforderungen des Bundesamtes für Verfassungsschutz zurück:

Zu Artikel 1 (Änderung des Bundesverfassungsschutzgesetzes)

Zu Nr. 2 (§§ 22b, 22c BVerfSchG-E):

§ 22b Abs. 1 BVerfSchG-E regelt die Errichtung gemeinsamer Dateien. Hiernach soll zur *„Erforschung von Bestrebungen oder Tätigkeiten, die sich auf bestimmte Ereignisse oder Personenkreise beziehen“* möglich sein. Bereits auf erster Ebene der Errichtung gemeinsamer Dateien kann die Handhabung der Begrifflichkeiten „bestimmte Ereignisse oder Personenkreise“ zu definitorischen Schwierigkeiten führen. Derartige Unklarheiten und Begrenzungen dürfen die Errichtung gemeinsamer Dateien nicht erschweren.

Darüber hinaus konkretisiert bereits die Aufgabenbeschreibung nach § 3 BVerfSchG in ausreichender Weise, wann ein Tätigwerden des Bundesamtes für Verfassungsschutz überhaupt möglich ist. Hieran sollte sich die Gesetzesformulierung anlehnen. Daher sollte die einschränkende Formulierung „bestimmte Ereignisse oder Personenkreise“ gestrichen werden.

Zu betonen ist, dass in der Gesetzesformulierung in jedem Fall die Erwähnung der „Erforschung von Tätigkeiten“ beibehalten werden muss. Ansonsten fehlt es an einer Verknüpfung zu § 3 Abs. 1 Nr. 2 BVerfSchG und damit an einer Be-



rechti gungsgrundlage für die Spionageabwehr. Neben anderen Phänomenbereichen ist die Errichtung und Nutzung gemeinsamer Dateien mit AND für den Bereich der Bearbeitung elektronischer Angriffe einer fremden Macht im Rahmen der Spionageabwehr ebenfalls von essentieller Bedeutung.

§ 22b Abs. 3 BVerfSchG-E betrifft die Nutzung internationaler Dateien als Indexdatei. Die darin vorgesehene Hit/No Hit-Ansicht („Trefferanzeige“, bei der lediglich der ausländische Nachrichtendienst angezeigt wird, der die Daten eingegeben hat) reicht aus fachlicher Perspektive nicht aus. Die Regelung wird als für die Praxis kontraproduktiv gesehen. Zur ersten Orientierung sowie zur Gewinnung weiterer Daten wäre zunächst, ohne Kenntnis über den weiteren Nutzen dieses Vorgehens, die Kontaktabklärung mit dem ausländischen Dienst erforderlich. Damit können erhebliche Verzögerungen für den im Zweifel umgehend erforderlichen Informationsaustausch einhergehen. Gerade im Lagefall muss bei Vorliegen eines Treffers die Möglichkeit bestehen, einzelne Informationen zu der konkreten Person einsehen zu können (d.h. zumindest Indexsicht), um entscheiden zu können, ob eine Kontaktabklärung mit dem angezeigten AND bzw. das Anstrengen eines weiteren Informationsaustauschs überhaupt zielführend ist. Nur auf diese Weise würde die Zusammenarbeit auf internationaler Ebene der nachrichtendienstlichen Tätigkeit im nationalen Kontext unter Nutzung der eigenen (technischen) Handwerkszeuge des Bundesamtes für Verfassungsschutz entsprechen. Unter der Voraussetzung des Erreichens der in § 22b Abs. 1 und 2 BVerfSchG-E vorgesehenen Gefahrenschwellen wird die Vollsicht als fachlich erforderlich und vorzugswürdig angesehen.

§ 22b Abs. 6 BVerfSchG-E (vgl. Formulierung „*wenn es die Daten allen teilnehmenden ausländischen Nachrichtendiensten übermitteln darf*“) bedingt das Risiko, dass die Eingabeberechtigung des Bundesamtes für Verfassungsschutz bereits dann bestritten würde, wenn **ein** teilnehmender ausländischer Dienst die einzugebenden Daten unter keinem sachlichen Gesichtspunkt benötigt. Dann



wäre eine Übermittlung an diesen Dienst unzulässig und damit, nach der Formulierung der Vorschrift, automatisch auch die Übermittlung an alle übrigen Dienste und die Eingabe in die Datenbank insgesamt. Dieser Automatismus ist praxisfern und dem Ziel des Gesetzes, eine Verbesserung der internationalen Zusammenarbeit zu dienen, nicht zuträglich.

§ 22c BVerfSchG-E betrifft die Teilnahme an gemeinsamen Dateien mit ausländischen Nachrichtendiensten. In Satz 2 wird auf § 22b Abs. 1 bis 4 und 6 BVerfSchG-E verwiesen, sodass diesbezüglich die hierzu bereits angemerkten inhaltlichen Aspekte entsprechend gelten.

Zu Artikel 2 (Änderung des BND-Gesetzes)

Zu Nummer 1 (§ 2a BNDG):

Neu in der BND-Regelung ist die Befugnis für besondere Auskunftsverlangen nach § 2a BNDG auch für Aufgaben nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BNDG. Besondere Auskunftsverlangen entsprechend §§ 8a und 8b BVerfSchG dürfen nun auch zur Eigensicherung (Sicherheitsüberprüfungen von Personen, die für den BND tätig sind oder tätig werden sollen) eingesetzt werden. Mit der Regelung wird der Wertungswiderspruch beseitigt, dass der BND zwar gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 Nummer 3 G 10 zur Abwehr sicherheitsgefährdender und geheimdienstlicher Angriffe Beschränkungen nach dem Artikel 10-Gesetz beantragen kann, jedoch nicht zu demselben Zweck das deutlich mildere Eingriffsmittel nach § 2a BNDG einsetzen darf. Die Ergänzung in § 2a BNDG stellt somit einen aus Sicht des Bundesamtes für Verfassungsschutz begrüßenswerten Gleichklang der Befugnisse von BND und Bundesamt für Verfassungsschutz dar.

Zu Nummer 2 (§ 2b BNDG):

Die Regelung beseitigt eine formale Diskrepanz zwischen den besonderen Auskunftsverlangen nach den §§ 2b bzw. 2a BNDG. Der nachträglich eingefügte § 2b BNDG sieht (in Verbindung mit § 8d Absatz 1 Satz 2 BVerfSchG) für An-



träge des BND eine Anordnung durch das Bundesministerium des Innern vor, während bei besonderen Auskunftsverlangen nach § 2a BNDG für den Erlass der Anordnung das Bundeskanzleramt zuständig ist. Die Änderung dient der Vereinheitlichung des Anordnungsverfahrens.

Zu Artikel 4 (Änderung des VIS-Zugangsgesetzes)

Das Bundesamt für Verfassungsschutz begrüßt, dass mit der Änderung in § 3 Nummer 3a VIS-Zugangsgesetz noch eine Lücke bei der VIS-Nutzung (Schengenvisa-Datenbank) bei der Aufklärung von TE-Finanzierung zur Gefahrenverhütung und Strafverfolgung geschlossen wird, die mit der neuen und seinerzeit noch nicht existierenden Regelung in § 89c StGB (ohne Folgeänderung im Delikt-katalog des § 3 VIS-Zugangsgesetz) entstanden war (vgl. Gesetzesbegründung zu Art. 4 des Entwurfes).

Zu Artikel 5 (Änderung des Artikel 10-Gesetzes)

Hierbei handelt es sich um eine begrüßenswerte Randberichtigung für den BND und den Fall, dass bereits der Überwachung unterliegende Fernmeldeverkehrsbeziehungen nach zusätzlichen Telekommunikationsmerkmalen gefiltert werden sollen. Bei Gefahr im Verzug kann mit der Erfassung nicht erst bis zur Anordnung gewartet werden. Die Nutzung der Daten darf jedoch erst nach Anordnung erfolgen, d.h. zunächst erfolgt eine rein technische Erfassung ohne menschliche Kenntnisnahme, die für sich noch keinen Eingriff in Artikel 10 GG darstellt. Sie hat praktische Bedeutung in dem Fall, dass nicht der Dienstanbieter auf Anordnung erst Daten ausleitet, sondern in dem der überwachende Nachrichtendienst selbst aus einem Datenstrom die mit dem Antrag bezeichnete Filterung vornimmt. Die Änderung betrifft somit die vorläufige technische Sicherung von Daten in Eilfällen, etwa im Rahmen des § 8 G 10, bis zum Erlass einer G 10-Anordnung.



Zu Artikel 6 (Änderung des Vereinsgesetzes)

Mit der Änderung werden Zuwiderhandlungen gegen das Vereinsverbot umfassender unter Strafe gestellt. Künftig ist in § 20 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 VereinsG nicht mehr lediglich die Unterstützung des organisatorischen Zusammenhalts erfasst, sondern jegliche Unterstützung der Vereinigung, da dies gleichermaßen den Tatumwert eines Verstoßes gegen das Vereinigungsverbot verwirklicht.

Auch wenn durch die Änderung keine unmittelbare Betroffenheit für die Arbeitsweise des BfV gegeben ist, wird der Lückenschluss bei der Unterstützung der Weiterbetätigung verbotener Vereinigungen seitens des Bundesamtes für Verfassungsschutz begrüßt.

Zu Artikel 9 (Änderung des Telekommunikationsgesetzes)

Mit der geplanten Änderung des § 111 Telekommunikationsgesetz (TKG) hinsichtlich der Erfassung der Inhaberdaten beim Erwerb sog. Prepaidprodukte mittels Ausweisvorlage wird eine langjährige Forderung des Bundesamtes für Verfassungsschutz erfüllt. Die Regelung ist ausdrücklich zu begrüßen.

Durch die neue Identifikationspflicht von Prepaid-Kunden können die Angaben nun in geeigneter Weise verifiziert und die Datenqualität wesentlich verbessert werden und weiteren Ermittlungen des Bundesamtes für Verfassungsschutz zur verbesserten Aufgabenwahrnehmung dienen.

Mit freundlichen Grüßen

im Original gez. Dr. Maaßen